

Von 10,7 auf 9,5 %

Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2022

Der Pauschalierungssatz bei der Umsatzsteuer wird ab dem nächsten Jahr auf 9,5 % abgesenkt. Dies hat der Deutsche Bundestag bereits beschlossen, der Bundesrat wird in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr am 17. Dezember ebenfalls zustimmen. Dann ist es beschlossen, dass die Umsatzsteuerpauschalierung ab 2022 in zwei gravierenden Punkten wesentlich verändert wird.

Zum einen hat der Gesetzgeber bereits vor einiger Zeit das Gesetz so geändert, dass landwirtschaftliche Betriebe, deren Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 600 000 € netto betragen hat, nur noch die Pauschalierung anwenden dürfen. Alle anderen Betriebe mit einem Umsatz über 600 000 € dürfen die Pauschalierung kraft gesetzlicher Regelung nicht mehr anwenden. Zum anderen reduziert sich für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die in der Pauschalierung verbleiben, der Pauschalierungssatz von derzeit 10,7 auf 9,5 %. Dies bedeutet einen Umsatzverlust für die Betriebe von 1,2 %.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs und die Absenkung des Pauschalierungssatzes gehen im Wesentlichen auf eine Intervention der EU-Kommission (KOM) zurück. In einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wird der Bundesrepublik Deutschland eine fehlerhafte Umsetzung der europäischen Regelungen im Bereich der Umsatzbe-

steuerung für Land- und Forstwirte vorgeworfen. Aller Voraussicht nach wäre es zu einer Verurteilung gekommen, so dass der deutsche Gesetzgeber bereits Ende 2020 die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für all die Betriebe ausgeschlossen hat, deren Umsatz mehr als 600 000 € im Vorjahr beträgt. Ein weiterer Vorwurf war aber, dass Deutschland den Satz der Pauschalierung falsch berechnet. Aktuelle Zahlen der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2019 kommen nun zu dem Ergebnis, dass ein Pauschalierungssatz von 9,5 % im Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe der zutreffende Pauschalierungssatz ist. Nach dem Gesetzesbeschluss ist damit zu rechnen, dass nunmehr die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zurückgenommen wird.

Damit können nur noch Land- und Forstwirte die Pauschalierung von 9,5 % ab 2022 anwenden, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2021 nicht mehr als 600 000 € netto beträgt. Nicht zum Gesamtumsatz hinzugerechnet wird die gezahlte Umsatzsteuer auf steuerfreie Einnahmen wie etwa die GAP-Zahlungen. Für forstwirtschaftliche Betriebe bleibt es unverändert bei dem bisherigen Pauschalierungssatz von 5,5 %. Zudem wird zukünftig jedes Jahr geprüft, ob eine Anpassung erforderlich ist.

Wenn land- und forstwirtschaftliche Betriebe von der Pauschalierung zur Regelpbesteuerung (7%/19%) wechseln,



sind umsatzsteuerliche Korrekturen zwingend vorzunehmen. Mit dem Wechsel erhalten die Betriebe in der Regel zunächst eine Umsatzsteuerrückzahlung vom Fiskus, weil die Vorsteuer für Anschaffungen des Anlagevermögens wie Gebäude oder Maschinen zeitanteilig vom Fiskus zurückverlangt werden kann. Beim Umlaufvermögen, also dem Verkauf der eigenen Produkte wie Getreide, Kartoffeln und Rüben, erfolgt diese Korrektur zum Zeitpunkt der Veräußerung. Voraussetzung ist immer, dass in dem jeweiligen Berichtigungsobjekt insgesamt mehr als 1 000 € Vorsteuern eingeflossen sind.

Noch offen ist das von der EU-Kommission eingeleitete Beihilfverfahren auf Antrag der französischen Schweinezüchter. Es wird davon ausgegangen, dass dieses nunmehr auch von der EU-Kommission aufgrund der gesetzlichen Änderungen der Pauschalierung in Deutschland zurückgewiesen wird.

Ralf Stephany, Rechtsanwalt und Steuerberater, PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ab dem kommenden Jahr gibt es wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuerpauschalierung.

Foto: imago/Future Image